

Gemeinde Langwedel

Bebauungsplanes Nr. 15

„Waldkindergarten südlich des Helmut-Schmidt-Weges“

Kreis Rendsburg-Eckernförde



Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB

GSP
GOSCH & PRIEWE

Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 67 07 - 0
Fax: 04531 / 67 07 - 79
E-mail: oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de

Stand: 08.03.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes	3
2. Verfahrensablauf und Abwägungsvorgang	3
3. Berücksichtigung der Umweltbelange	4
4. Abwägung anderer Planungsalternativen	5

1. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen in dem örtlichen Kindergarten und insbesondere alternativen pädagogischen Konzepten, wie dem Waldkindergarten, ist gleichbleibend hoch. Nach 15 Jahren kann der Betrieb der Waldkindergartengruppe südlich des Helmut-Schmidt-Weges allerdings nicht mehr wie bisher durch temporäre Baugenehmigungen sichergestellt werden.

Die Planung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Waldkindergarten“ hat die planungsrechtliche Sicherung des Standortes einer der Waldgruppen des gemeindlichen Kindergartens und den Erhalt der notwendigen baulichen Anlagen auf dem Grundstück zum Ziel.

Der auf dem Grundstück derzeit vorhandene Knick- und Baumbestand soll vollständig erhalten bleiben, um den naturnahen Charakter des Waldkindergartens weiterhin zu wahren.

2. Verfahrensablauf und Abwägungsvorgang

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Langwedel hat in ihrer Sitzung am 05.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Waldkindergarten“ für den Bereich südlich der Straße "Helmut-Schmidt-Weg", westlich der Tennisplätze "Am Sportplatz", westliches Teilstück des Flurstücks 26/3, Flur 18, Gemarkung Langwedel beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

1.1. Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 15 wurde durch die Auslegung des Vorentwurfs vom 17.01.2022 bis zum 18.02.2022 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 15 wurde in der Zeit vom 17.01.2022 bis zum 22.02.2022 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Bauleitplanung inkl. den wesentlichen Umweltbelangen informiert und gebeten bis zum 22.02.2022 Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist keine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen.

31 Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten keine Bedenken gegen die Planung oder haben sich zur Planung nicht geäußert.

Von 5 Behörden und Träger öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen, über die abgewogen wurde.

Nachfolgende Anpassungen wurden im Zuge der Bearbeitung der Stellungnahmen vorgesehen.

- Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren im Rahmen der 2. Änd. angepasst (zuvor Berichtigung).
- Es werden Angaben zu der durch die vorhandenen baulichen Anlagen überdeckten Grundfläche sowie die darüber hinausgehende, zulässige Überbauung ergänzt.
- Die Biotopverbundachse wird redaktionell in der Planzeichnung ergänzt.
- Die Festsetzung zur Nachpflanzung von Bäumen bei deren Abgang wird um Vorgaben zur Pflanzqualität ergänzt.
- Die Begründung wurden Angaben zur Löschwasserversorgung ergänzt. Die Gemeinde wird einen weiteren Löschwasserbrunnen auf dem an das Plangebiet östlich angrenzenden Gelände der Tennisplätze herstellen.

1.2. Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Am 14.09.2022 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Langwedel der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 15 „Waldkindergarten“ gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 23.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit hatte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 04.10.2022 bis 04.11.2022 abzugeben.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.09.2022 aufgefordert ihre Stellungnahme abzugeben und hatten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 07.11.2022 Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung abzugeben.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung ist keine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen.

14 Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten keine Bedenken gegen die Planung oder haben sich zur Planung nicht geäußert.

Von 5 Behörden und Träger öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen, über die abgewogen wurde.

- Ein Verweis auf den Standortübungsplatz Langwedel und mögliche Lärmemissionen wurde redaktionell in die Begründung aufgenommen. Aufgrund der Distanz ist nicht mit grenzwertüberschreitenden Immissionen zu rechnen.

1.3. Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Langwedel hat am 14.12.2022 nach Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 5 gemäß § 10 BauGB gefasst.

Der Bebauungsplan Nr. 15 ist im Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Nr. vom und durch Bereitstellung im Internet am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Anlage 1 BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 verwendet. Die Eingriffsregelung wurde nach dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 sowie dessen Anlage abgearbeitet.

Die Bestandserhebungen zu den einzelnen Schutzgütern erfolgten auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung sowie durch die Auswertung von Kartenmaterial. Fachgutachten waren aufgrund des geringen Umfangs des Eingriffs nicht erforderlich.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Langwedel werden gegenüber der derzeitigen Nutzung keine planungsrechtlichen Eingriffe vorbereitet, jedoch eine bestehende Nutzung gesichert und somit bestehende Eingriffe verstetigt.

Bei dem Plangebiet handelt es sich weitgehend um durch die Waldkindergartennutzung überprägte Flächen, welches aufgrund der Nutzungsintensität und der Artenvielfalt von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz ist.

Die für die mögliche Neuinanspruchnahme durch Schutzunterkünfte erforderlichen 3 m² bodenfunktionsbezogene Ausgleichsfläche wird in die Abwägung eingestellt. Es wird von einem bodenfunktionalen Ausgleich abgesehen.

Durch die Planung werden keine zusätzlichen Eingriffe in Biotopstrukturen oder Gehölze ermöglicht. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entstehen durch die Planung nicht erkennbar.

Auch für alle übrigen Schutzgüter werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet. Die Begründung enthält Hinweise zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Falle einer Umgestaltung oder Erneuerung der baulichen Anlagen auf der Fläche.

4. Abwägung anderer Planungsalternativen

Die Gemeinde Langwedel stellt durch ihre Nähe zu Nortorf, Kiel und Neumünster, die gute verkehrliche Anbindung sowie die zahlreichen Seen und Waldflächen einen attraktiven Wohnstandort sowohl für Pendler als auch für Familien mit Kindern dar. Entsprechend ist die Nachfrage nach Betreuungsplätzen in dem örtlichen Kindergarten und insbesondere alternativen pädagogischen Konzepten, wie dem Waldkindergarten, gleichbleibend hoch.

Das Plangebiet wird bereits durch eine der Waldgruppen des Kindergartens genutzt und befindet sich im unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsflächen. Im Vergleich zu möglichen Alternativen, wie dem Kindergartenstandort im Hohlweg, sind die Eingriffe in das Schutzgut Boden gering, da auf Böden zurückgegriffen wird, die zum großen Teil durch den Bodenabbau und die seit 15 Jahren bestehende Kindergartennutzung geprägt sind.

Grundsätzlich bestünde die Möglichkeit die Fläche für eine intensivere Nutzung, wie die Erweiterung des Wochenendhausgebietes im Westen der Fläche oder eine intensivere Kindergartennutzung vorzusehen. Die Gemeinde sieht jedoch keine wohnbauliche Entwicklung in diesem naturschutzfachlich sensiblen, abseits des wohnbaulich geprägten Bereiches, vor. Die Ausweisung der Fläche als Standort für den geplanten Neubau der Elementargruppe des Kindergartens würde eine intensivere Kindergartennutzung darstellen. Aufgrund der Empfindlichkeit des Gebietes, der geringen bebaubaren Flächen, des Waldes im Gebiet sowie der bestehenden Infrastruktur am derzeitigen Kindergartenstandort Standort ist jedoch keine Verlegung des Kindergartens vorgesehen.

In Bezug auf die konkret geplante Nutzung bestehen nur in sehr geringem Rahmen Planungsalternativen. Grundsätzlich könnte die maximal zulässige Grundfläche noch weiter reduziert werden. Durch die Planung werden allerdings ohnehin kaum zusätzliche Versiegelungen bzw. Überstellungen zugelassen. Im Fall einer weiteren Reduzierung würde die Nutzung der Fläche durch den Naturkindergarten erheblich eingeschränkt werden. Auch eine Einhaltung des Waldabstandes ist nicht möglich, sofern die bestehende Nutzung weitergeführt werden soll.

Weitere Planungsalternativen bestehen vor dem Hintergrund des anvisierten Planungszieles nicht.

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es zunächst zu keinen Veränderungen, solange die Kindergartennutzung weiter geduldet wird. Nach Auslaufen der Baugenehmigung für die Schutzunterkunft müsste diese zurück gebaut werden und die Waldgruppe auf der Fläche aufgegeben werden. In diesem Fall würde ohne Pflegemaßnahmen eine erneute Sukzession einsetzen und die Fläche langfristig bewalden.

Die Zusammenfassende Erklärung wurde erarbeitet von GSP Ingenieurgesellschaft mbH (externes Planungsbüro).

GSP

GOSCH & PRIEWE

Paperberg 4

23843 Bad Oldesloe